

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 675 - 676

Anfechtung im Konkurse. Konk.O. § 31 Nr. 2. Liegt keine Benachtheiligung der Gläubiger vor, wenn der spätere Gemeinschuldner sein Grundstück einem Gläubiger verkauft hat, um dessen dem Werthe des Grundstücks gleichstehende Forderung zu decken?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



aufgetreten wäre. Es kann sich deshalb nur fragen, ob die Klage zuzulassen ist, weil gemeinsam mit ihr die K. 'schen Erben auf Zahlung der 3000 M. und Herausgabe des Grundstücks an sie geklagt haben. Diese Frage ist mit dem Berufungsgerichte zu verneinen. — — —

---

Nr. 47.

**Anfechtung im Konkurse. Konk.O. § 31 Nr. 2. Liegt keine Benachtheiligung der Gläubiger vor, wenn der spätere Gemeinschuldner sein Grundstück einem Gläubiger verkauft hat, um dessen dem Werthe des Grundstücks gleichstehende Forderung zu decken?**

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 31. Januar 1902 in Sachen des K. 'schen Konkursverwalters, Klägers, wider die Wittwe K., Beklagte.

VII. 410/1901)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Posen ist zurückgewiesen.

**Thatbestand:**

Durch das in dieser Sache ergangene Revisionsurtheil vom 3. Mai 1901, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, war das frühere Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Auf Grund der erneuten Verhandlung der Sache, bei der die Parteien dieselben Anträge stellten wie bei der ersten Berufungsverhandlung, hat das Oberlandesgericht in Posen wiederum auf Abweisung des Klägers mit der Klage erkannt.

**Entscheidungsgründe:**

Insoweit das angefochtene Urtheil die aus den §§ 30 und 32 der Konk.Ord. entnommenen Klagegründe zurückweist, giebt es zu Bedenken keinen Anlaß. Das Urtheil wird insoweit durch die Feststellung getragen, daß das vom Schuldner der Beklagten übereignete Haus einen höheren Werth als den vereinbarten Preis nicht hatte, daß dieser Preis durch Verrechnung mit einem gleich großen Theile des Eingebachten der Ehefrau getilgt wurde, und daß der Schuldner seine Zahlungen zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht eingestellt hatte und auch in den nächsten 10 Tagen darauf nicht eingestellt hat. Die erhobenen Revisionsangriffe richten sich denn auch nur gegen die Abweisung auch des dritten, aus dem § 31 der Konk.O. entnommenen Klagegrundes. Indessen muß das Rechtsmittel auch in diesem Punkte erfolglos bleiben. Das Berufungsgericht gelangt bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 31 Nr. 2 der Konk.O.



zu seiner verneinenden Entscheidung aus einem doppelten Grunde, indem es ausführt:

Der angefochtene Verkauf enthalte überhaupt keine Benachtheiligung der Gläubiger, da ihnen der volle Werth des Hauses durch die vom Ehemanne geschuldete, unanfechtbare Sicherstellung des Eingebachten der Ehefrau mittelst Hypothekerrichtung gleichfalls entzogen worden wäre, sonach der Verkauf ihnen keinen größeren Nachtheil zufüge als den durch die Sicherstellung gebotenen und unvermeidlichen. Ferner erscheine auch die nach § 31 Nr. 2 a. a. O. Platz greifende Vermuthung der Fraudulosität durch die vorliegenden Umstände als widerlegt.

Der erste Entscheidungsgrund ist allerdings verfehlt. Daß die Gläubiger durch die Veräußerung des Hauses unmittelbar benachtheiligt wurden, ist zweifellos, denn es wurde ihnen hierdurch das werthvollste Befriedigungsobjekt entzogen, ohne daß ein anderer, für sie greifbarer Vermögensgegenstand in das Vermögen des Gemeinschuldners gelangt wäre. Daß dies der Berufungsrichter verkannt haben sollte, ist auch, trotz des dafür sprechenden Wortlauts seiner bezüglichen Ausführungen kaum anzunehmen. Der diese Ausführungen beherrschende Gedanke scheint vielmehr dahin zu gehen, daß, weil durch die Bestellung einer Hypothek das Haus den Gläubigern im Endergebnisse gleichfalls vollständig entzogen worden wäre, die Veräußerung des Hauses nach denselben Grundsätzen wie die Bestellung einer Hypothek beurtheilt werden müsse. In dieser Folgerung tritt aber ein offener Rechtsirrtum zu Tage. Durch die Sicherstellung ihres Eingebachten mittelst Hypothek hätte die Beklagte nur erhalten, was sie zu fordern, der Schuldner nur gewährt, was er zu leisten hatte. Bei reinen Erfüllungsgeschäften genügt aber nach feststehender Rechtsprechung diese Eigenschaft des Geschäfts zur Widerlegung der im § 31 Nr. 2 der Konf. O. aufgestellten Vermuthung, und es wäre Aufgabe des Klägers gewesen, die betrügerische Absicht des Schuldners und deren Kenntniß seitens der Beklagten nachzuweisen. Durch die Rückgewähr ihres Eingebachten mittelst Ueberlassung des Hauses hat dagegen die Beklagte eine Befriedigung erlangt, auf die sie — nach Annahme des Berufungsgerichts — kein Recht, zu der der Schuldner keine Verpflichtung hatte. Dieses Geschäft ist nach demselben § 31 Nr. 2, dessen Voraussetzungen im Uebrigen vorliegen, anfechtbar, falls nicht die Beklagte beweist, daß ihr eine Absicht des Gemeinschuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.